

Beck'sches Handbuch der GmbH

Gesellschaftsrecht, Steuerrecht

von

Prof. Dr. Ulrich Prinz, Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Dr. Michael Axhausen, Dr. Jens Berberich, Dr. Mathias Birnbaum, Dr. Ulf Braun, Dr. Klaus Fischer, Philipp Haaf, Dr. Thorsten Helm, Ann-Cathrin Hüting, Burckhard Jung, Andreas Langseder, Dr. Silja Maul, Dr. Welf Müller, Dr. Sven-Joachim Otto, Dr. Thomas Otto, Florian Rieser, Dr. Volker Schacht, Dr. Martin C. Schmidt, Dr. Karl-Heinz Schmiegelt, Dr. Uwe Scholz, Markus Schulz, Helmut Schwaiger, Lothar Siemers, Jürgen Sievert, Frederik Vogt

5. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64951 6

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Informationsrechte

a) Informationsrecht gemäß § 51 a GmbHG

Nach § 51 a GmbHG haben die Geschäftsführer „jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich **Auskunft** über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die **Einsicht** der Bücher und Schriften zu gestatten“; sie dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, „wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter“.

Gem. § 51 a Abs. 3 GmbHG kann von den vorstehenden Vorschriften im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

Das **Informationsrecht** des § 51 a GmbHG steht jedem Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung zur Wahrnehmung seiner mitgliedschaftlichen Eigeninteressen zu; es dient nicht zuletzt der sachgerechten Ausübung des Stimmrechts. Zugleich fördert es regelmäßig zumindest mittelbar die Interessen der Gesellschaft, da die Gesellschafter ihre Mitgliedschaftsrechte nur unter Mitberücksichtigung der Belange der Gesellschaft ausüben dürfen.¹³⁶

Wenn § 51 a Abs. 3 GmbHG bestimmt, dass von den Regelungen des § 51 a im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden kann, so bedeutet dies lediglich, dass eine Schwächung des Informationsrechts des einzelnen Gesellschafters unzulässig ist. Eine Verstärkung dieses Rechts durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen ist möglich;¹³⁷ sie dürfte aber angesichts des umfassenden Wortlauts des § 51 a GmbHG nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein. Wichtiger für die Praxis ist, dass der zwingende Charakter des § 51 a GmbHG gesellschaftsvertragliche **Verfahrensregelungen** für die Ausübung des Informationsrechts nicht ausschließt, soweit der materielle Gehalt dieses Rechts nicht eingeschränkt wird. So ist es zB zulässig, im Gesellschaftsvertrag die Schriftlichkeit von Gesellschafteranfragen vorzuschreiben oder den Streit über die Informationserteilung einem Schiedsgericht zu übertragen; nicht möglich ist es dagegen, Anfragen satzungsmäßig auf zB 1 Stunde im Monat oder auf wenige Zeiten im Jahr zu beschränken¹³⁸ oder die Informationserteilung von einem entsprechenden vorgesetzten Gesellschafterbeschluss abhängig zu machen.¹³⁹ Da sich das den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft häufig beeinträchtigende Informationsrecht des Gesellschafters nicht einschränken lässt, kann es sich empfehlen, das individuelle Informationsbedürfnis der einzelnen Gesellschafter durch institutionalisierte Unterrichtung aller Gesellschafter weitgehend gegenstandslos zu machen. Dies ist beispielsweise dadurch möglich, dass im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss eine laufende Berichterstattung an alle Gesellschafter durch die

¹³⁶ Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 1; vgl. Rn. 22 ff.

¹³⁷ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51 a Anm. 32.

¹³⁸ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51 a Anm. 34; Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 3; Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 51.

¹³⁹ OLG Köln, Beschl. v. 18.2.1986, WM 1986, 761 ff.

§ 3 67–69

Der Gesellschafter

Geschäftsführung – zB durch standardisierte monatliche oder vierteljährliche Berichte – festgelegt wird.

- 67 Sind mehrere Personen an einem ungeteilten Geschäftsanteil berechtigt, so ist das Informationsrecht gemeinschaftlich von allen Berechtigten oder von einem gemeinsamen Vertreter gem. § 18 GmbHG auszuüben. Gesellschafter mit **stimmrechtlosen Geschäftsanteilen** sind ebenso informationsberechtigt wie Gesellschafter, die mit ihrem Stimmrecht für den Vorgang, zu welchem sie Informationen verlangen, ausgeschlossen sind. Bei Treuhandübertragungen, Verpfändungen, Pfändungen oder Nießbrauchbestellungen steht das Informationsrecht stets dem Gesellschafter, nicht dem Treugeber, Pfandgläubiger oder Nießbraucher zu;¹⁴⁰ Ansprüche nach § 51a GmbHG sind nicht pfändbar.¹⁴¹ Gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter sind stets berechtigt, die Informationsrechte für die von ihnen vertretenen Personen bzw. Vermögen geltend zu machen.¹⁴² Das Informationsrecht des § 51a GmbHG steht dem Gesellschafter nur während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft zu; dieses endet bei förmlicher Übertragung des Geschäftsanteils nicht bereits mit Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung über die Übertragung des Anteils, sondern erst mit dessen förmlicher Übertragung.¹⁴³ Ausgeschiedene Gesellschafter haben aber aus ihrer nachwirkenden Sonderbeziehung zur GmbH oder nach § 810 BGB Informationsrechte, soweit diese sich auf Ansprüche aus der Zeit ihrer Gesellschaftszugehörigkeit beziehen.¹⁴⁴
- 68 Grds. kann sich ein Gesellschafter bei der Geltendmachung seines Informationsanspruches durch einen Dritten vertreten lassen oder ihn bei der Ausübung seines Informationsrechts hinzuziehen. Dies ist zumindest dann zulässig, wenn es sich um den Angehörigen eines zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Berufstandes (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater) oder um einen Mitgesellschafter handelt, dem gegenüber kein Grund zur Informationsverweigerung durch die Gesellschaft besteht.¹⁴⁵
- 69 Das Informationsrecht ist zwar ein **eigenmütziges** Recht jedes Gesellschafters,¹⁴⁶ es darf aber als Mitgliedschaftsrecht nur den **Gesellschafterinteressen** dienen, die im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft stehen.¹⁴⁷ Das Einsichtsrecht des Gesellschafters aus § 51a GmbHG in den Jahresabschluss als eigenmütziges Mitgliedschaftsrecht wird nicht dadurch verdrängt, dass ihm als Mitglied der Gesellschafterversammlung als Ausfluss von deren Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses gem. § 42a Abs. 1 S. 1 GmbHG ebenfalls Jahresabschluss und

¹⁴⁰ Baumbach/Hueck/Zöllner § 51a Anm. 6.

¹⁴¹ BGH v. 29.4.2013, BGHZ 197, 181 ff. = NZG 2013, 665 ff.

¹⁴² Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 4.

¹⁴³ BayObLG v. 15.10.1999, GmbHR 1999, 1296, 1297 = BB 2000, 534, 535.

¹⁴⁴ Scholz/Schmidt § 51a Anm. 13; Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 3; BGH v. 11.7.1988, NJW 1989, 225, 226.

¹⁴⁵ Scholz/Schmidt § 51a Anm. 15b; Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 4.

¹⁴⁶ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 1.

¹⁴⁷ Baumbach/Hueck/Zöllner § 51a Anm. 29.

D. Die Gesellschafterrechte

70, 71 § 3

Lagebericht vorzulegen sind.¹⁴⁸ Ein Gesellschafter ist nicht berechtigt, sich über sein Informationsrecht Kenntnis von Vorgängen zu verschaffen, die nicht für ihn als Gesellschafter, sondern lediglich für ihn als außenstehenden Dritten von Bedeutung sind; so kann ein Gesellschafter zB nicht über Vertragspartner der Gesellschaft Informationen verlangen, die für ihn lediglich als Konkurrent dieses Vertragspartners von Interesse sind.

Aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht¹⁴⁹ folgt, dass der Gesellschafter verpflichtet ist, seine Informationsrechte in möglichst schonender Weise gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen.¹⁵⁰ Ob über dieses Gebot hinaus das Informationsrecht durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – wonach eine an sich dem Gesellschafter zustehende Information nicht verlangt werden kann, wenn der damit verbundene Eingriff in die schutzwerten Interessen der Gesellschaft außer Verhältnis zur Bedeutung der Information für den Gesellschafter steht¹⁵¹ – eingeschränkt werden kann, erscheint angesichts der in § 51 a Abs. 2 GmbHG ausdrücklich geregelten Informationsverweigerung nur für Extremfälle angemessen. Wie jede Rechtsausübung unterliegt auch die Geltendmachung des Informationsrechts dem Verbot des **Rechtsmissbrauchs** gem. § 242 BGB;¹⁵² so darf der Gesellschafter zB seinen Informationsanspruch nicht lediglich zu dem Zweck geltend machen, der Gesellschaft auf diese Weise lästig zu werden und dadurch ein besonderes Entgegenkommen der Geschäftsführung oder der Mitgesellschafter in anderen Bereichen zu erhalten.

Neben den vorstehenden Pflichten des Gesellschafters anlässlich der Geltendmachung des Informationsanspruchs besteht nach Erteilung der Information die Pflicht des Gesellschafters zur vertraulichen Behandlung. Diese **Verschwiegenheitspflicht** ist die Kehrseite des umfassenden Informationsrechts des Gesellschafters.¹⁵³ Eine Weitergabe erteilter Informationen ist im Zweifel unzulässig; sie ist nur in Ausnahmefällen – zB zum Zweck anwaltlicher Beratung oder im Zusammenhang mit einem Verkauf des Geschäftsanteils – gestattet, wobei der Gesellschafter stets dem Empfänger der Information die Pflicht zur Vertraulichkeit aufzuerlegen hat. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können schon bei fahrlässiger Zu widerhandlung zu Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter führen und das Recht der Gesellschaft begründen, künftig dem Gesellschafter entsprechende Informationen zu verweigern.¹⁵⁴ Insb. wenn die Geschäftsführung den Gesellschafter über Rechtsbeziehungen mit Dritten informiert, von denen bei Verletzung der Vertraulichkeit Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden können, sollte der Gesellschafter bei Erteilung der Information stets ausdrücklich auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit und die sich anderenfalls ergebenden Ersatzansprüche hingewiesen

¹⁴⁸ BayObLG v. 15.10.1999, GmbHR 1999, 1296, 1297 = BB 2000, 534, 535.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu iE Rn. 22 ff.

¹⁵⁰ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51 a Anm. 2; Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 31.

¹⁵¹ Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 31; Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 36.

¹⁵² Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51 a Anm. 2; Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 37.

¹⁵³ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51 a Anm. 24; Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 6.

¹⁵⁴ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51 a Anm. 27.

§ 3 72, 73

Der Gesellschafter

- werden.¹⁵⁵ Als generelle Regelung sind auch Geheimhaltungsklauseln im Gesellschaftsvertrag zulässig.¹⁵⁶
- 72 Jeder Gesellschafter hat gem. § 51a GmbHG einen Anspruch auf „**Auskunft**“ über die Angelegenheiten der Gesellschaft“ und auf „**Einsicht**“ der Bücher und Schriften“. Auskunfts- und Einsichtsrecht sind Bestandteile eines einheitlichen Informationsrechts, sie sind lediglich unterschiedliche Informationsmittel. Ob der Gesellschafter Auskunft oder Einsicht verlangen kann, bestimmt sich nach seinem Informationsinteresse.¹⁵⁷ Kann das Informationsinteresse sowohl durch Auskunft als auch durch Einsicht befriedigt werden, so hat der Gesellschafter wegen des Gebotes des schonendsten Mittels nur Anspruch auf die Informationserteilung, die mit den geringeren Belastungen für die Gesellschaft verbunden ist.¹⁵⁸
- 73 Gegenstand des Informationsrechts sind „die Angelegenheiten der Gesellschaft“. Dieser Begriff ist weit zu fassen.¹⁵⁹ Es gilt der Grundsatz, dass es zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern keine Geheimnisse gibt.¹⁶⁰ Zu den Angelegenheiten der Gesellschaft gehören alle das Gesellschaftsvermögen und die Unternehmensführung betreffenden und alle für die Gewinnermittlung und Gewinnverwendung erheblichen Tatsachen sowie alle sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Gesellschaft oder gegenüber Dritten. Gesellschaftsangelegenheiten sind somit zB der Bestand des Gesellschaftsvermögens, die Unternehmensplanungen, Forschung und Entwicklung, die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern, den Gesellschaftern sowie den Aufsichts- bzw. Beiratsmitgliedern, die Verbindungen mit Geschäftspartnern und deren wirtschaftliche Verhältnisse.¹⁶¹ Bei einer GmbH, die dem Mitbestimmungsgesetz 1976 unterliegt, umfasst das Informationsrecht auch die Protokolle des Aufsichtsrats der Gesellschaft; denn der AR der mitbestimmten GmbH ist kein neben der Gesellschaft bestehendes besonderes Organ, sondern in ihre Verfassung eingebunden, wonach die Gesellschafterversammlung in den wesentlichen Fragen das letzte Entscheidungsrecht hat, weshalb die Unterlagen des Aufsichtsrats nicht lediglich dem einzelnen Organ zuzuordnen sind, sondern ebenfalls Unterlagen der Gesellschaft darstellen, auf die sich das Informationsrecht bezieht.¹⁶² Gleiche Rechte werden den Gesellschaftern im Falle eines fakultativen Aufsichtsrates im Sinne des § 52 GmbHG zugebilligt. Das Informationsrecht erstreckt sich auch auf die Rechtsbeziehungen zu und die Verhältnisse bei verbundenen Unternehmen. Der Gesellschafter einer herrschenden GmbH kann über die Angelegenheiten von Tochterunternehmen in gleichem Umfang Informationen verlangen wie über die Angelegenheiten seiner GmbH; anderenfalls könnte das Informationsrecht durch

¹⁵⁵ Zu den möglichen Schadensersatzansprüchen der Beteiligten bei Verletzung der Vertraulichkeit vgl. Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51a Anm. 36, 40, 41.

¹⁵⁶ Scholz/Schmidt § 51a Anm. 51.

¹⁵⁷ Scholz/Schmidt § 51a Anm. 10.

¹⁵⁸ Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51a Anm. 7.

¹⁵⁹ Rowedder/Koppensteiner/Gruber § 51a Anm. 6; Scholz/Schmidt § 51a Anm. 19.

¹⁶⁰ Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51a Anm. 7.

¹⁶¹ Scholz/Schmidt § 51a Anm. 19.

¹⁶² BGH v. 6.3.1997, WM 1997, 1052ff. = BB 1997, 1223f.

D. Die Gesellschafterrechte

74 § 3

die Übertragung wesentlicher Aktivitäten der GmbH auf Tochtergesellschaften unterlaufen werden. Umgekehrt hat der Gesellschafter einer Tochter-GmbH einen Informationsanspruch über diejenigen Angelegenheiten der Muttergesellschaft, die für die Vermögens- und Ertragsinteressen der Tochtergesellschaft von Bedeutung sind.¹⁶³ In der GmbH & Co. KG sind alle Angelegenheiten der Kommanditgesellschaft zugleich Angelegenheiten der Komplementär-GmbH;¹⁶⁴ dies folgt bereits aus der uneingeschränkten Haftung der GmbH für die KG. Die Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist verpflichtet, dem Gesellschafter, der sowohl der Komplementär-GmbH als auch der KG angehört, Auskunft über die Verhältnisse der KG zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen der KG zu gewähren. Auf die geringeren Rechte aus § 166 HGB braucht sich der Gesellschafter der Komplementär-GmbH, der zugleich Kommanditist ist, nicht verweisen zu lassen.¹⁶⁵ Bezogen auf verbundene Unternehmen kann der GmbH-Gesellschafter sein Informationsrecht grds. nur in Form des Auskunfts-, nicht jedoch des Einsichtsrechts geltend machen; nur bei 100%igen Tochtergesellschaften steht ihm auch ein Einsichtsrecht zu.¹⁶⁶ Zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs muss sich die Geschäftsführung der GmbH die ihr nicht zur Vfg. stehenden Informationen über das verbundene Unternehmen beschaffen; sich dabei ergebende Schwierigkeiten stehen grds. dem Informationsanspruch nicht entgegen. Allerdings ist bei Informationsbegehren über verbundene Unternehmen besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Gesellschafter bei der Geltendmachung seines Anspruchs dem Gebot des schonendsten Mittels, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Rechtsmissbrauchsverbot¹⁶⁷ folgt.¹⁶⁸

Gem. § 51a Abs. 1 GmbHG ist dem Gesellschafter Auskunft oder Einsicht 74 auf dessen „Verlangen“ zu gewähren. Erforderlich ist eine formlose, aber empfangsbedürftige Erklärung des Gesellschafters oder seines Bevollmächtigten in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.¹⁶⁹ Im Hinblick auf etwaige künftige Auseinandersetzungen über die Erfüllung des Informationsverlangens empfiehlt es sich, den Anspruch schriftlich zu formulieren. Als eine trotz § 51a Abs. 3 GmbHG zulässige Verfahrensregelung kann im Gesellschaftsvertrag die Schriftlichkeit für alle Informationsverlangen vorgeschrieben werden.¹⁷⁰ Der Gesellschafter muss seinen Informationsanspruch nicht begründen. Es ist streitig, ob der Gegenstand der verlangten Information auf eine oder mehrere Angelegenheiten der Gesellschaft konkretisiert werden muss¹⁷¹ oder ob das globale Verlangen genügt, über „die Lage der

¹⁶³ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 13 ff.; Scholz/Schmidt § 51a Anm. 20 b.

¹⁶⁴ Baumbach/Hueck/Zöllner § 51a Anm. 13; Scholz/Schmidt § 51a Anm. 53; aA Binz/Freudenberg/Sorg BB 1991, 785 ff., 788.

¹⁶⁵ OLG Karlsruhe v. 8.5.1998, GmbHR 1998, 691.

¹⁶⁶ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 20.

¹⁶⁷ Vgl. iE Rn. 70.

¹⁶⁸ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 16, 19.

¹⁶⁹ Lutter/Hommelhoff/Lutter/Bayer § 51a Anm. 21.

¹⁷⁰ S. Rn. 66.

¹⁷¹ Ulmer/Habersack/Winter/Hijffer § 51a Anm. 20.

§ 3 75, 76

Der Gesellschafter

Gesellschaft“ informiert zu werden.¹⁷² Da die Geschäftsführung allgemein gehaltene Fragen nur entspr. allgemein beantworten muss¹⁷³ mit der Folge, dass sich dann regelmäßig konkretere Informationsverlangen des Gesellschafters anschließen werden, empfiehlt es sich im Interesse aller Beteiligten, von vornherein den Informationsgegenstand soweit wie möglich zu konkretisieren. Es mag dahinstehen, ob für die Geschäftsführung auf Grund ihrer beseren Sachverhaltskenntnis nicht sogar die Verpflichtung gegenüber dem Gesellschafter besteht, auf eine Konkretisierung der von diesem verlangten Informationen hinzuwirken; häufig dürfte das jedenfalls zur Vermeidung unnötigen Aufwands sinnvoll sein.

75 Verpflichtet zur Erteilung der verlangten Information ist die Gesellschaft. Die in § 51 a GmbHG ausdrücklich genannten „Geschäftsführer“ erfüllen lediglich die Informationspflicht der Gesellschaft als deren Organ, aber nicht selbst als Informationsschuldner.¹⁷⁴ Deshalb können die Geschäftsführer die Erteilung der Information delegieren an die zuständigen Mitarbeiter oder an die mit dem Vorgang befassten außenstehenden Personen, soweit hierdurch das Informationsbedürfnis des Gesellschafters nicht beeinträchtigt wird;¹⁷⁵ der Gesellschafter seinerseits hat jedoch grds. kein Frage- und Auskunftsrecht gegenüber Mitarbeitern und sonstigen Personen.¹⁷⁶ Ist wegen des Informationsgegenstandes die Erteilung durch die Geschäftsführung selbst erforderlich, so genügt es auch bei Gesamtvertretungsbefugnis der Geschäftsführer, wenn nur ein Geschäftsführer tätig wird, denn im Innenbereich der GmbH spielen Fragen der – nur das Außenverhältnis der Gesellschaft betreffenden – Vertretungsmacht keine Rolle.¹⁷⁷ Nur die eigene GmbH ist Schuldner der Informationsansprüche aus § 51 a GmbHG. Es gibt keinen „Durchgriff“ in dem Sinne, dass ein GmbH-Gesellschafter etwa diesen Anspruch gegenüber einer mit der GmbH verbundenen Drittgesellschaft geltend machen kann; ebenso wenig kann ein Gesellschafter dieser Drittgesellschaft gem. § 51 a GmbHG einen Informationsanspruch gegen die GmbH geltend machen.¹⁷⁸

76 Die Informationsansprüche sind gem. § 51 a Abs. 1 GmbHG von der Gesellschaft „unverzüglich“ zu erfüllen. Dies bedeutet nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Wann eine Verzögerung schuldhaft ist, hängt ua. von Umfang und Schwierigkeit der verlangten Information ab, von der sonstigen geschäftlichen Inanspruchnahme der Geschäftsführer, von der Möglichkeit der Delegation der Informations-

¹⁷² Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51 a Anm. 22; OLG Köln v. 18.2.1986, WM 1986, 761, 762; OLG Hamm v. 6.2.1986, GmbHR 1986, 384, 385; OLG Frankfurt a. M. v. 10.8.1995, WM 1995, 1719 ff. = BB 1995, 1867 f.; hiervon zu unterscheiden ist die Frage, wie konkret der Informationsanspruch im Antrag des gerichtlichen Informationserzwingungsverfahrens nach § 51 b GmbHG zu fassen ist; vgl. hierzu Rn. 86.

¹⁷³ Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51 a Anm. 22; Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 15.

¹⁷⁴ BGH v. 6.3.1997, WM 1997, 1052, 1053.

¹⁷⁵ Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 16.

¹⁷⁶ Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51 a Anm. 5.

¹⁷⁷ Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51 a Anm. 5.

¹⁷⁸ Scholz/Schmidt § 51 a Anm. 17.

D. Die Gesellschafterrechte

77–80 § 3

erteilung und von der Dringlichkeit der Erledigung für den Gesellschafter.¹⁷⁹

Verlangt ein Gesellschafter eine Information, zu deren genauer Erteilung die Geschäftsführer nur mit Hilfe Dritter in der Lage sind, so können die Geschäftsführer sich nur dann darauf berufen, dass ihnen die Informationsgewährung unmöglich ist, wenn sie zunächst mit der gebotenen Intensität vergeblich versucht haben, die erforderliche Mitwirkung des Dritten zu erhalten.¹⁸⁰

Macht ein Gesellschafter sein Informationsverlangen in Form eines Auskunftsrechts geltend, so ist ihm die **Auskunft** von der Gesellschaft nach deren Entscheidung mündlich oder schriftlich zu erteilen. Reicht eine mündliche Auskunft, zB wegen der Fülle der Details, nicht aus, so muss die Gesellschaft versuchen, die Auskunft auf andere Weise – schriftlich oder durch Einsichtsgewährung – zu erteilen.¹⁸¹

Die inhaltliche Bestimmtheit der Auskunft hängt vom Inhalt des Auskunftsverlangens ab. Je umfassender der Auskunftsanspruch formuliert ist, desto allgemeiner ist die zu erteilende Auskunft. Entspr. detailbezogener kann und muss die Auskunft sein bei einem gezielten, gegenständlich umgrenzten Auskunftsverlangen.¹⁸² Bezieht sich das Auskunftsverlangen etwa auf den Stand einzelner Geschäftsvorfälle, so hat die Gesellschaft alle für die Beurteilung der Vertrags situation entscheidenden Gesichtspunkte offenzulegen, wozu auch die von den jeweiligen Vertragspartnern eingenommene Haltung zu rechnen ist.¹⁸³ Soweit die Grenzen zur berechtigten Auskunftsverweigerung¹⁸⁴ nicht überschritten werden, dürfte es regelmäßig im Interesse der Geschäftsführer und der Gesellschafter liegen, wenn Auskunftsverlangen eher zu detailliert als zu allgemein beantwortet werden; dadurch lassen sich nicht selten den Geschäftsbetrieb beeinträchtigende und das Vertrauensverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschaftern belastende künftige Auseinandersetzungen vermeiden.

Macht ein Gesellschafter sein Recht auf **Einsicht** in die Bücher und Schriften der Gesellschaft geltend, so sind ihm im Rahmen seines Informationsbegehrungs die entsprechenden schriftlichen Unterlagen einschl. der auf Mikrofilm aufgenommenen Schriftstücke und die elektronisch gespeicherten Daten der Gesellschaft in deren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Gesellschafter kann sich zur Einsicht eines der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Sachverständigen (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater) bedienen.¹⁸⁵ Diese Vertrauensperson, deren Auswahl auch einer neutralen Stelle wie dem Amtsgericht entsprechend § 375 FamFG übertragen werden kann, darf indessen die von der Gesellschaft durch die Einsichtnahme erlangten Informatio-

¹⁷⁹ Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 17.

¹⁸⁰ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 17.7.1991, WM 1991, 1555 ff.

¹⁸¹ OLG Düsseldorf v. 2.3.1990 (rkr.), WM 1990, 1823 ff.

¹⁸² Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 15.

¹⁸³ OLG München v. 23.2.1994, BB 1994, 735 ff.

¹⁸⁴ S. Rn. 81 ff.

¹⁸⁵ Baumbach/Hueck/Zöllner § 51 a Anm. 25.

§ 3 81

Der Gesellschafter

nen nicht ohne weiteres an den Antragsteller weitergeben. Vielmehr hat sie die Informationen zu prüfen und zu werten, um dem Auskunftsberichtigten das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Kommt die Person zum Ergebnis, dass Bedenken gegen die Korrektheit der Geschäftsführung bestehen, ist die Gesellschaft dann allerdings zur Offenlegung der von der Vertrauensperson ermittelten Daten auch dem Auskunftsberichtigten gegenüber verpflichtet.¹⁸⁶ Der Gesellschafter ist berechtigt, sich aus den Unterlagen der Gesellschaft Abschriften oder Kopien auf eigene Kosten anzufertigen.¹⁸⁷ Auch für das Einsichtsrecht gilt, dass sich durch eine eher großzügige Handhabung der Geschäftsführung nicht selten künftige Auseinandersetzungen vermeiden lassen. Es empfiehlt sich, dass Antworten der Geschäftsführung auf Anfragen eines Gesellschafters auch allen anderen Gesellschaftern übersandt werden und dass Gesellschafter, die Einsicht nehmen, den anderen Gesellschaftern über das Ergebnis zu berichten haben; dies kann auch im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgelegt werden.¹⁸⁸ Auf diese Weise werden nicht nur Mehrfachanfragen und Ungleichbehandlungen von Gesellschaftern vermieden, es wird auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern und zwischen der Geschäftsführung und allen Gesellschaftern gefördert.

81 Gem. § 51a Abs. 2 GmbHG dürfen die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsicht verweigern, „wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.“ Dieses **Informationsverweigerungsrecht** besteht auch und kann gerade dann erforderlich sein, wenn der betroffene Gesellschafter an sich ein entsprechendes Informationsbedürfnis hat oder jedenfalls plausibel machen kann.¹⁸⁹ Eine Verwendung zu „gesellschaftsfremden Zwecken“ liegt vor, wenn sie entweder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder zumindest gesellschaftsindifferent – also nicht gesellschaftsnützlich – ist und außerhalb ordnungsgemäßen mitgliedschaftlichen Verhaltens liegt. Es ist also nicht ein bewusst gesellschaftsschädliches Verhalten erforderlich. Es genügt beispielsweise, dass mit der verlangten Information nicht die Gesellschaft, sondern ein Mitgesellschafter oder auch nur ein außenstehender Dritter geschädigt werden soll.¹⁹⁰ Die gesellschaftsfremde Verwendung muss „zu besorgen“ sein. Hierbei müssen die Geschäftsführer nicht nachweisen, dass der die Information begehrende Gesellschafter eine gesellschaftsfremde Verwendung plant; es genügt ein Nachweis der Wahrscheinlichkeit auf Grund konkreter Tatsachen.¹⁹¹ Dies ist etwa der Fall, wenn ein Gesellschafter, der an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt ist oder mit diesem zusammenarbeitet, die Mitteilung eines diesen Bereich betreffenden Geschäftsgeheimnisses verlangt oder wenn der

¹⁸⁶ OLG Frankfurt a. M. v. 10.8.1995, WM 1995, 1719 ff. = GmbHR 1995, 904 f.

¹⁸⁷ OLG Düsseldorf v. 2.3.1990 (rkr.), WM 1990, 1823 ff.; BayObLG v. 15.10.1999, GmbHR 1999, 1296, 1298 = BB 2000, 534, 535.

¹⁸⁸ Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51 a Anm. 33.

¹⁸⁹ Baumbach/Hueck/*Zöllner* § 51 a Anm. 32.

¹⁹⁰ Baumbach/Hueck/*Zöllner* § 51 a Anm. 33.

¹⁹¹ Baumbach/Hueck/*Zöllner* § 51 a Anm. 34; Lutter/Hommelhoff/*Lutter/Bayer* § 51 a Anm. 26.